

Allgemeine Einkaufsbedingungen der TEC-KNIT CreativCenter für technische Textilien GmbH

A. EINLEITENDE REGELUNGEN

1. GEGENSTAND UND ANWENDUNGSBEREICH

- 1.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen („**AGB**“) gelten für den Verkauf und die Lieferung von Produkten („**Produkten**“) durch den Lieferanten („**Lieferant**“) an die TEC-KNIT CreativCenter für technische Textilien GmbH („**TEC-KNIT**“).
- 1.2 Die AGB gelten ferner für die Erbringung von Leistungen („**Leistungen**“) durch den Lieferanten für TEC-KNIT.
- 1.3 Andere Regelungen des Lieferanten, insbesondere Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten, gelten auch dann nicht, wenn ihnen von TEC-KNIT nicht ausdrücklich widersprochen wurde oder TEC-KNIT in Kenntnis von ihnen eine vertraglich geschuldete Leistung vorbehaltlos annimmt oder ausführt.
- 1.4 Im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung zwischen TEC-KNIT und dem Lieferanten gelten die AGB auch für künftige Lieferungen und Leistungen durch den Lieferanten, ohne dass TEC-KNIT in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen muss.

2. ANGEBOTE UND BESTELLUNGEN

- 2.1 Angebote des Lieferanten sind für TEC-KNIT kostenlos. Insbesondere erfolgt keine Vergütung oder Kostenerstattung für Besuche, die Erstellung von Kostenvoranschlägen, Projektstudien oder andere den Vertragsschluss vorbereitende Unterlagen.
- 2.2 Bestellungen von TEC-KNIT sind nur verbindlich, wenn sie in Schrift- oder Textform (einschließlich E-Mail und Fax) abgegeben werden.
- 2.3 Der Lieferant hat Bestellungen von TEC-KNIT zu überprüfen und TEC-KNIT auf etwaige Unklarheiten oder Widersprüche hinzuweisen sowie ggf. Änderungs- und Verbesserungsvorschläge zu unterbreiten.
- 2.4 Der Lieferant kann Bestellungen von TEC-KNIT innerhalb von zehn (10) Kalendertagen ab Zugang annehmen. Die Annahme erfolgt durch die Übermittlung einer Auftragsbestätigung an TEC-KNIT in Schrift- oder Textform (einschließlich E-Mail und Fax). Mit Zugang der Auftragsbestätigung kommt ein Vertrag zwischen TEC-KNIT und dem Lieferanten zustande.
- 2.5 TEC-KNIT ist nicht verpflichtet, Verträge über die Lieferung von Produkten oder die Erbringung von Leistungen mit dem Lieferanten abzuschließen oder bestimmte (Mindest-)Mengen an Produkten oder Leistungen beim Lieferanten zu bestellen, soweit nicht anders vereinbart.

B. LIEFERUNG VON PRODUKTEN

3. BESCHAFFENHEIT DER PRODUKTE

- 3.1 Die Produkte müssen den vereinbarten Spezifikationen und Qualitätsanforderungen („**Spezifikationen**“) entsprechen.
- 3.2 Die Produkte müssen (a) den einschlägigen Regeln von Fach- und Berufsverbänden und den einschlägigen Branchenstandards in Deutschland und der Europäischen Union sowie (b) dem Stand der Technik entsprechen.
- 3.3 Die Produkte müssen sämtlichen anwendbaren gesetzlichen und regulatorischen Anforderungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union, insbesondere zu Gesundheit, Produktsicherheit, Umweltschutz, Stoffverboten und Stoffbeschränkungen, entsprechen.
- 3.4 Die Produkte müssen frei von Rechten Dritter sein, insbesondere frei von (a) Urheberrechten, Patenten, Rechten an Erfindungen und Gebrauchsmustern, Markenrechten, Designrechten oder sonstigen (gewerblichen) Schutzrechten (insgesamt „**Schutzrechte**“) Dritter sowie (b) Pfandrechten und sonstigen Sicherungsrechten Dritter.
- 3.5 Sofern TEC-KNIT und der Lieferant die Geltung bestimmter Qualitätsanforderungen von Kunden von TEC-KNIT („**Kunden-Qualitätsanforderungen**“) vereinbart haben, hat der Lieferant die Kunden-Qualitätsanforderungen einzuhalten, soweit sich diese auf den Lieferanten und die Produkte beziehen. Insbesondere müssen die Produkte den Kunden-Qualitätsanforderungen entsprechen. Die Kunden-Qualitätsanforderungen gelten insoweit als Spezifikationen im Sinne von Ziffer 3.1.
- 3.6 Vereinbaren die Parteien die Abnahme der Produkte, gelten die Regelungen in Ziffer 13 entsprechend.

4. **ÄNDERUNGEN AN DEN PRODUKTEN**

- 4.1 Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von TEC-KNIT nicht berechtigt, die Produkte zu ändern, insbesondere technische, konstruktionsbedingte oder sonstige Änderungen an den Produkten vorzunehmen.
- 4.2 TEC-KNIT ist jederzeit, auch nach Abschluss eines Vertrags, berechtigt, kostenfrei Änderungen an den zu liefernden Produkten zu verlangen, soweit (a) diese dem Lieferanten zumutbar sind oder (b) Änderungen der Kunden-Qualitätsanforderungen Änderungen an den Produkten erforderlich machen. Dies gilt nicht, wenn sich durch die Änderungen der Kostenaufwand für den Lieferanten nachweislich um mehr als 5 % gegenüber den ursprünglich vereinbarten Preisen erhöht; in diesem Fall gilt Ziffer 4.3.
- 4.3 Im Übrigen kann TEC-KNIT Änderungen nur verlangen, wenn sie schriftlich mit dem Lieferanten vereinbart wurden.

5. **QUALITÄTSSICHERUNG**

- 5.1 Der Lieferant bestätigt TEC-KNIT auf Verlangen schriftlich, dass er die für die Produkte geltenden Anforderungen („**Produktanforderungen**“) einhalten kann, und überprüft die Produkthanforderungen fortlaufend.
- 5.2 Der Lieferant unterzieht die Produkte einer Warenausgangskontrolle und erstellt eine genaue Dokumentation (einschließlich Prüfberichten und Zertifikaten) davon („**Qualitätsdokumentation**“).
- 5.3 Der Lieferant bewahrt die Qualitätsdokumentation und alle bei den zuständigen Behörden einzureichenden Unterlagen ab ihrer Erstellung zehn (10) Jahre lang auf und stellt sie TEC-KNIT auf Verlangen zur Verfügung.
- 5.4 Bei (a) Fehlern oder Unrichtigkeiten der Spezifikationen, (b) Änderungen der Spezifikationen oder (c) Nichteinhaltung der Produkthanforderungen durch den Lieferanten informiert der Lieferant TEC-KNIT unverzüglich schriftlich.

6. **LIEFERUNG**

- 6.1 Die Lieferung der Produkte erfolgt auf Basis DDP (Incoterms 2020) an den vereinbarten Lieferort.
- 6.2 Der Lieferant ist zu Teillieferungen ohne vorherige schriftliche Zustimmung von TEC-KNIT nicht berechtigt.
- 6.3 Der Lieferant hat die Produkte ordnungsgemäß und sicher für den Transport zu verpacken.
- 6.4 Der Lieferant hat angelieferte Transportverpackungen zurückzunehmen oder auf eigene Kosten zu entsorgen. Der Lieferant erfüllt sämtliche gesetzlichen Pflichten im Zusammenhang mit der Entsorgung von Verpackungen, insbesondere im Zusammenhang mit dem Verpackungsgesetz.
- 6.5 TEC-KNIT behält sich vor, Teillieferungen oder Lieferungen vor den vereinbarten Lieferfristen oder -terminen nicht anzunehmen und die Produkte in diesen Fällen auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zurückzusenden. Sendet TEC-KNIT die Produkte nicht zurück, so können sie nach Wahl von TEC-KNIT auf Kosten und Gefahr des Lieferanten von TEC-KNIT eingelagert werden; in diesem Fall bleiben die vereinbarten Zahlungsbedingungen jedoch unberührt.

7. **EIGENTUM**

- 7.1 Das Eigentum an den Produkten geht mit Lieferung auf TEC-KNIT über.
- 7.2 Sofern sich der Lieferant ausnahmsweise das Eigentum an den Produkten vorbehält, gilt dieser Eigentumsvorbehalt nur bis zur Bezahlung der betroffenen Produkte und hat gegenüber TEC-KNIT lediglich die Wirkung eines einfachen Eigentumsvorbehalts. TEC-KNIT ist in diesem Fall uneingeschränkt (a) zur Verbindung, Vermischung und Verarbeitung der Produkte sowie (b) zu deren Verkauf, Vertrieb, Bewerbung und Vermarktung berechtigt.

8. **ERSATZTEILE**

- 8.1 Der Lieferant hat eine Ersatzteilversorgung für die an TEC-KNIT gelieferten Produkte für einen Zeitraum von 15 Jahren nach Ende der Serienproduktion der Produkte zu Preisen, die marktüblich und kommerziell angemessen sind, zu gewährleisten. Das Auslaufen der Serienproduktion ist TEC-KNIT mindestens sechs (6) Monate im Voraus schriftlich anzuzeigen.
- 8.2 TEC-KNIT ist jedoch nicht verpflichtet, Ersatzteile vom Lieferanten zu beziehen.

9. **MÄNGELRÜGEN**

- 9.1 Die Pflicht von TEC-KNIT zur Untersuchung von Lieferungen beginnt mit Ablieferung der Produkte.
- 9.2 TEC-KNIT untersucht die Produkte nach Ablieferung nur auf Transportschäden, Fehlmengen, Falschlieferungen und sonstige offensichtliche Mängel. Offensichtliche Mängel wird TEC-KNIT dem Lieferanten innerhalb von 14 Werktagen

mitteilen. Sonstige Mängel wird TEC-KNIT dem Lieferanten innerhalb von 14 Werktagen nach ihrer Entdeckung mitteilen.

10. **MÄNGELRECHTE**

- 10.1 Bei Mängeln der Produkte stehen TEC-KNIT die gesetzlichen Mängelansprüche zu, soweit nicht anders vereinbart.
- 10.2 TEC-KNIT ist berechtigt, im Rahmen der Nacherfüllung nach ihrer Wahl die Beseitigung des Mangels oder die erneute Lieferung der Produkte zu verlangen. Wenn TEC-KNIT nicht ausdrücklich die Beseitigung eines Mangels verlangt, erfolgt die Nacherfüllung grundsätzlich im Wege der Lieferung mangelfreier Produkte.
- 10.3 Der Lieferant trägt sämtliche Kosten der Nacherfüllung, insbesondere die Transport-, Reise-, Lohn- und Materialkosten sowie die Aus- und Einbaukosten.
- 10.4 Erfüllungsort der Nacherfüllung ist nach Wahl von TEC-KNIT der Lieferort, Verwendungsort oder jeder sonstige Ort, an dem sich die Produkte aufgrund ihrer vertraglichen Bestimmung befinden.
- 10.5 Im Falle von Serienfehlern (Fehler derselben Art, die bei mindestens 3 % der gelieferten Produkte auftreten) ist TEC-KNIT berechtigt, die gesamte Lieferung als mangelhaft zurückzuweisen und in Bezug auf die gesamte Lieferung die gesetzlichen Mängelansprüche geltend zu machen.
- 10.6 Der Lieferant hat TEC-KNIT bei Mängeln der Produkte von sämtlichen Kosten, Aufwendungen, Schäden und Ansprüchen Dritter in diesem Zusammenhang freizustellen, es sei denn, der Lieferant hat die Mängel nicht zu vertreten. Die Freistellung beinhaltet auch die Abwehr unbegründeter Ansprüche.
- 10.7 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 36 Monate ab Lieferung der Produkte, sofern gesetzlich keine längeren Fristen gelten.
- 10.8 Für im Rahmen der Nacherfüllung neu gelieferte Produkte beginnt die Verjährungsfrist ab dem Zeitpunkt der Ersatzlieferung neu zu laufen, wenn nicht die Nachlieferung nach Umfang, Dauer und Kosten geringfügig erscheint oder TEC-KNIT nach dem Verhalten des Lieferanten davon ausgehen musste, dass dieser sich nicht zu der Maßnahme verpflichtet sah, sondern nur aus Kulanz oder ähnlichen Gründen handelte. Dasselbe gilt im Falle einer Nachbesserung, sofern es sich um denselben Mangel oder die Folgen einer mangelhaften Nachbesserung handelt.

11. **PRODUKTHAFTUNG**

- 11.1 Der Lieferant hat (a) seinen Produktbeobachtungspflichten gemäß den gesetzlichen Regelungen ordnungsgemäß nachzukommen, (b) TEC-KNIT unverzüglich nach Kenntniserlangung oder bei Verdacht schriftlich über (i) etwaige festgestellte, potenzielle oder tatsächlich festgestellte Mängel oder andere produkthaftungsrelevante Eigenschaften der Produkte, insbesondere solche, die Abwehrmaßnahmen, Warnhinweise, Rückrufe oder ähnliche Maßnahmen („**Feldmaßnahmen**“) zu erfordern scheinen oder (ii) diesbezügliche behördliche oder gerichtliche Anordnungen oder tatsächliche oder drohende Ansprüchen Dritter zu informieren, (c) die Feldmaßnahmen, die Auswirkungen für TEC-KNIT haben, mit TEC-KNIT abzustimmen, (d) alle notwendigen Nachweise und sonstigen Informationen zu sichern und TEC-KNIT zur Verfügung zu stellen und (e) bei Feldmaßnahmen von TEC-KNIT in Bezug auf Mängel oder sonstige produkthaftungsrelevante Eigenschaften der Produkte mit TEC-KNIT auf Kosten des Lieferanten zu kooperieren.
- 11.2 Für den Aufwand im Zusammenhang mit einem Rückruf berechnet TEC-KNIT dem Lieferanten mindestens EUR 1.500 (netto) bei einem stillen Rückruf und EUR 10.000 (netto) bei einem öffentlichen Rückruf als Schadenspauschale; weitergehende Ansprüche und Rechte von TEC-KNIT bleiben unberührt.
- 11.3 Unbeschadet Ziffer 11.2 hat der Lieferant TEC-KNIT von sämtlichen Kosten, Aufwendungen, Schäden und Ansprüchen Dritter freizustellen, die TEC-KNIT vernünftigerweise für Feldmaßnahmen anfallen, es sei denn, diese haben ihren Ursprung nicht im Verantwortungsbereich oder der Organisation des Lieferanten. TEC-KNIT wird den Lieferanten über Art und Umfang derartiger Maßnahmen informieren und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende Ansprüche und Rechte von TEC-KNIT bleiben unberührt. Die pauschalen Rückrufkosten nach Ziffer 11.2 sind jedoch auf vom Lieferanten übernommene weitere Schäden, Kosten und Aufwendungen von TEC-KNIT anzurechnen.
- 11.4 Der Lieferant trägt die Beweislast dafür, dass (a) angebliche, potenzielle oder tatsächliche Mängel oder andere produkthaftungsrelevante Eigenschaften der Produkte tatsächlich keine Relevanz für die Produkthaftung haben und (b) diese Mängel oder produkthaftungsrelevanten Eigenschaften keine Feldmaßnahmen, insbesondere nicht die konkreten von TEC-KNIT durchgeführten Feldmaßnahmen, erfordern.
- 11.5 Der Lieferant muss für die Dauer seiner Geschäftsbeziehung mit TEC-KNIT eine Produkthaftpflichtversicherung mit angemessener Deckungssumme für die Kosten von Rückrufaktionen und anderen Schadensverhütungsmaßnahmen abschließen und aufrechterhalten. Auf Verlangen von TEC-KNIT sind Kopien der Versicherungspolice an TEC-KNIT zu übermitteln.

C. ERBRINGUNG VON LEISTUNGEN

12. GRUNDSÄTZE DER LEISTUNGSERBRINGUNG

- 12.1 Der Lieferant hat die Leistungen (a) nach Maßgabe der vereinbarten Anforderungen und Vorgaben von TEC-KNIT, (b) mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns, (c) gemäß (i) den einschlägigen Regeln von Fach- und Berufsverbänden und den einschlägigen Branchenstandards in Deutschland und der Europäischen Union sowie (ii) dem Stand der Technik und (c) zuverlässig, sicher und störungsfrei zu erbringen.
- 12.2 Die Leistungen müssen frei von Schutzrechten Dritter sein.
- 12.3 Der Lieferant ist nicht berechtigt, Teilleistungen zu erbringen.
- 12.4 Der Lieferant hat (a) die Leistungen in enger Abstimmung mit TEC-KNIT zu erbringen und (b) etwaige Weisungen von TEC-KNIT zu befolgen.
- 12.5 Der Lieferant hat die zur Erbringung der Leistungen erforderlichen personellen und sachlichen Mittel und Materialien eigenverantwortlich und auf eigene Kosten zur Verfügung zu stellen, soweit diese nicht vereinbarungsgemäß von TEC-KNIT zur Verfügung gestellt werden.
- 12.6 Sofern nicht abweichend vereinbart, erbringt der Lieferant die Leistungen als Werkleistungen im Sinne der §§ 631 ff. BGB.

13. ABNAHME

- 13.1 Die Leistungen bedürfen der Abnahme, soweit (a) es sich um Werkleistungen im Sinne der §§ 631 ff. BGB handelt oder (b) die Parteien eine Abnahme für sonstige Leistungen oder Lieferungen vereinbaren. In diesem Fall gelten die nachfolgenden Regelungen in den Ziffern 13.2 bis 13.4.
- 13.2 Voraussetzungen für die Abnahme ist die vertragsgemäße Leistungserbringung. Über die Abnahme ist ein Protokoll zu erstellen.
- 13.3 Eine Abnahme von Teilleistungen durch Zwischenabnahme erfolgt nur, sofern dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.
- 13.4 Unbeschadet § 640 Abs. 2 BGB ist (a) jede sonstige Fiktion einer Abnahme sowie (b) jede stillschweigende oder konkludente Abnahme, z.B. bei Schweigen, ausgeschlossen. Sofern nicht ausdrücklich anderweitig schriftlich durch TEC-KNIT mitgeteilt, stellen auch Freigaben oder vergleichbare Bestätigungen von Zwischenergebnissen vor Abnahme durch TEC-KNIT keine Abnahme oder Teilabnahme dar.

14. LEISTUNGSÄNDERUNGEN

- 14.1 Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von TEC-KNIT nicht berechtigt, zu erbringende Leistungen zu ändern.
- 14.2 TEC-KNIT ist jederzeit, auch nach Abschluss eines Vertrags, berechtigt, kostenfrei Änderungen in Bezug auf die zu erbringenden Leistungen zu verlangen, soweit diese dem Lieferanten zumutbar sind. Dies gilt nicht, wenn sich durch die Änderungen der Kostenaufwand für den Lieferanten nachweislich um mehr als 5 % gegenüber den ursprünglich vereinbarten Preisen erhöht; in diesem Fall gilt Ziffer 14.3.
- 14.3 Im Übrigen kann TEC-KNIT Änderungen in Bezug auf die Leistungen nur verlangen, wenn sie schriftlich mit dem Lieferanten vereinbart wurden.

15. MÄNGELRECHTE

- 15.1 Sofern es sich bei den Leistungen um Werkleistungen im Sinne der §§ 631 ff. BGB handelt, stehen TEC-KNIT die gesetzlichen Mängelansprüche zu, soweit nicht anders vereinbart.
- 15.2 TEC-KNIT ist berechtigt, im Rahmen der Nacherfüllung nach ihrer Wahl die Beseitigung des Mangels oder die erneute Erbringung der Leistungen zu verlangen. Wenn TEC-KNIT nicht ausdrücklich die Beseitigung eines Mangels verlangt, erfolgt die Nacherfüllung grundsätzlich im Wege der erneuten Erbringung der Leistungen. Der Lieferant trägt sämtliche Kosten der Nacherfüllung.
- 15.3 Der Lieferant hat TEC-KNIT bei Mängeln der Leistungen von sämtlichen Kosten, Aufwendungen, Schäden und Ansprüchen Dritter in diesem Zusammenhang freizustellen, es sei denn, der Lieferant hat die Mängel nicht zu vertreten. Die Freistellung beinhaltet auch die Abwehr unbegründeter Ansprüche.
- 15.4 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 36 Monate ab Abnahme der Leistungen, sofern gesetzlich keine längeren Fristen gelten.

D. GENERELLE REGELUNGEN

16. FRISTEN UND TERMINE

- 16.1 Vereinbarte Fristen oder Termine für die Lieferung der Produkte oder die Erbringung der Leistungen sind verbindlich.
- 16.2 Wenn der Lieferant von Umständen Kenntnis erlangt, aufgrund derer vereinbarte Fristen oder Termine nicht eingehalten werden können, informiert der Lieferant TEC-KNIT unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung umgehend schriftlich darüber. Die vereinbarten Fristen oder Termine bleiben davon unberührt.
- 16.3 Im Falle des Liefer- oder Leistungsverzugs ist TEC-KNIT berechtigt, vom Lieferanten für jeden abgelaufenen Tag die Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 0,1 % des unter dem betroffenen Vertrag vereinbarten Nettopreises für die in Verzug befindlichen Produkte oder Leistungen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5 % des Bestellwerts, zu verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens durch TEC-KNIT bleibt unberührt. Die Vertragsstrafe ist jedoch auf einen weitergehenden Schadensersatz anzurechnen.

17. PREISE UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- 17.1 Die Preise sind Festpreise und verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer, sofern diese nach den gesetzlichen Regelungen anfällt und in einer ordnungsgemäßen Rechnung gesondert ausgewiesen ist. Bei der Lieferung von Produkten verstehen sich die Preise zudem gemäß den vereinbarten Lieferbedingungen.
- 17.2 Mit den Preisen sind sämtliche Tätigkeiten, Arbeiten, Kosten und Aufwendungen des Lieferanten sowie sämtliche Rechteeinräumungen im Zusammenhang mit den Lieferungen und Leistungen des Lieferanten, insbesondere nach Maßgabe der Ziffern 21.2 und 21.3, vollständig abgegolten, soweit nicht anders vereinbart. Die Preise beinhalten zudem sämtliche Nebenkosten, insbesondere Fracht-, Transport-, Verpackungskosten, Versicherungen und sonstige Kosten und Aufwendungen im Zusammenhang mit Lieferungen und Leistungen des Lieferanten.
- 17.3 Rechnungen sind in zweifacher Ausfertigung an die in der Bestellung angegebene Rechnungsadresse oder in digitaler Form an die von TEC-KNIT angegebene E-Mail-Adresse zu senden. Rechnungen dürfen erst mit vollständiger und vertragsmäßiger Lieferung oder Leistungserbringung durch den Lieferanten erstellt werden.
- 17.4 In sämtlichen Rechnungen sind die vollständigen Bestellnummern und sonstige vereinbarte Informationen anzugeben. Rechnungen können von TEC-KNIT nur bearbeitet werden, wenn die Bestellnummer von TEC-KNIT exakt wiedergegeben ist.
- 17.5 Unrichtige oder unvollständige Rechnungen gelten als nicht zugegangen, bis sie entsprechend korrigiert oder ergänzt wurden. Sie können nach Wahl von TEC-KNIT zur Korrektur oder zur Neuausstellung an den Lieferanten zurückgesandt werden.
- 17.6 Sofern nicht abweichend vereinbart, erfolgt die Bezahlung innerhalb von 14 Kalendertagen nach vertragsgemäßer Lieferung oder Leistungserbringung durch den Lieferanten und ggf. Abnahme (sofern zutreffend) und Zugang einer ordnungsgemäßen und prüffähigen Rechnung mit einem Skonto von 3 %. Nach Wahl von TEC-KNIT erfolgt die Bezahlung alternativ innerhalb von 30 Kalendertagen nach vertragsgemäßer Lieferung oder Leistungserbringung durch den Lieferanten und ggf. Abnahme (sofern zutreffend) und Zugang einer ordnungsgemäßen und prüffähigen Rechnung.
- 17.7 Der Zinssatz im Falle des Verzugs von TEC-KNIT für Entgeltforderungen beträgt fünf (5) Prozentpunkte über dem jeweils gültigen Basiszinssatz.

18. RECHTE DRITTER

- 18.1 Bei der Verletzung von Schutzrechten Dritter durch die Produkte oder Leistungen stehen TEC-KNIT die gesetzlichen Rechte zu, soweit nicht anders vereinbart.
- 18.2 Sofern die vom Lieferanten gelieferten Produkte oder erbrachten Leistungen Schutzrechte Dritter verletzen, gilt: Der Lieferant hat auf Verlangen und nach Wahl von TEC-KNIT auf eigene Kosten (a) ein Nutzungsrecht in Bezug auf die Schutzrechte zu erwirken oder (b) die Produkte oder Leistungen so zu ändern, dass sie keine Schutzrechte Dritter mehr verletzen („**Modifizierung**“), es sei denn, der Lieferant hat die Schutzrechtsverletzung nicht zu vertreten. Die Modifizierung erfolgt in Abstimmung mit TEC-KNIT.
- 18.3 Der Lieferant hat TEC-KNIT bei einer Verletzung von Schutzrechten Dritter durch die Produkte oder Leistungen von sämtlichen Kosten, Aufwendungen, Schäden und Ansprüchen Dritter in diesem Zusammenhang freizustellen, es sei denn, der Lieferant hat die Schutzrechtsverletzung nicht zu vertreten. Die Freistellung beinhaltet auch die Abwehr unbegründeter Ansprüche.
- 18.4 Die Verjährungsfrist für Ansprüche nach dieser Ziffer 18 beträgt 36 Monate ab Lieferung der Produkte bzw. Leistungserbringung und ggf. Abnahme (sofern zutreffend), sofern gesetzlich keine längeren Fristen gelten.

19. **VERSICHERUNGEN**

Unbeschadet der Ziffern 11.5 und 20.5 lit. a) hat der Lieferant während der Vertragslaufzeit für angemessenen Versicherungsschutz zu sorgen. Insbesondere hat der Lieferant eine Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens EUR 2.500.000 pro Schadensfall und EUR 10.000.000 pro Kalenderjahr zu unterhalten. Der Lieferant hat TEC-KNIT den Bestand eines entsprechenden Versicherungsschutzes auf Verlangen schriftlich nachzuweisen.

20. **BEISTELLUNGEN UND RECHTE AN TEC-KNIT UNTERLAGEN**

20.1 Sofern TEC-KNIT dem Lieferanten zur Vertragserfüllung Werkzeuge, Materialien oder sonstige Gegenstände (insgesamt „**Beistellungen**“) zur Verfügung stellt, verbleiben das Eigentum und sämtliche Schutzrechte hieran bei TEC-KNIT.

20.2 Jede Verarbeitung oder Umbildung der Beistellungen durch den Lieferanten erfolgt für TEC-KNIT. Erfolgt diese mit fremden, nicht TEC-KNIT gehörenden Sachen, oder werden die Beistellungen mit solchen fremden Sachen untrennbar verbunden oder vermischt, erwirbt TEC-KNIT das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Werts der Beistellungen zu den fremden Sachen; für die neue Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die Beistellungen. Erfolgt eine Verbindung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, überträgt der Lieferant TEC-KNIT anteilmäßig Miteigentum.

20.3 Der Lieferant trägt die Gefahr des zufälligen Verlusts, der zufälligen Beschädigung oder des zufälligen Untergangs der Beistellungen ab ihrer Übergabe bis zur Rückgabe an TEC-KNIT.

20.4 Der Lieferant darf die Beistellungen ausschließlich für die Zwecke des betreffenden Vertrags und nur in dem dafür erforderlichen Umfang verwenden. Der Lieferant darf die Beistellungen ferner nicht verkaufen, verpfänden oder sicherungshalber übereignen oder Dritten in sonstiger Weise zur Verfügung stellen. Im Falle von Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Beeinträchtigungen des Eigentums von TEC-KNIT an den Beistellungen weist der Lieferant auf das Eigentum von TEC-KNIT hin. Über sämtliche Vorfälle in Bezug auf die Beistellungen ist TEC-KNIT unverzüglich schriftlich zu informieren.

20.5 Der Lieferant hat (a) die Beistellungen ausreichend zum Neuwert gegen Verlust, Beschädigung und Zerstörung zu versichern, (b) die Beistellungen deutlich und dauerhaft als solche zu kennzeichnen und diese mit derselben Sorgfalt, die der Lieferant zum Schutz seiner eigenen Gegenstände walten lässt, mindestens jedoch mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns, zu behandeln und sie in gutem Zustand zu erhalten und (d) die Beistellungen auf Verlangen von TEC-KNIT, spätestens jedoch bei Beendigung der Geschäftsbeziehung, an TEC-KNIT zurückzugeben.

20.6 Sofern TEC-KNIT dem Lieferanten für die Vertragserfüllung Pläne, Zeichnungen, Spezifikationen, Berechnungen, Ausführungsanweisungen, Produktbeschreibungen und sonstige Unterlagen zur Verfügung stellt („**TEC-KNIT Unterlagen**“), verbleiben das Eigentum und sämtliche Schutzrechte hieran bei TEC-KNIT.

20.7 Der Lieferant erhält ein (a) nicht-ausschließliches, (b) nicht übertragbares, (c) jederzeit widerrufliches und (d) zeitlich auf die Dauer der Erbringung der Lieferungen oder Leistungen unter einem Vertrag befristetes Recht, die TEC-KNIT Unterlagen zum Zwecke der Vertragserfüllung zu nutzen. Der Lieferant ist zur Unterlizenzierung dieses Nutzungsrechts nur berechtigt, soweit dies für die Vertragserfüllung erforderlich ist und TEC-KNIT der Unterlizenzierung zuvor schriftlich zugestimmt hat.

20.8 Der Lieferant hat die TEC-KNIT Unterlagen auf Verlangen von TEC-KNIT, spätestens jedoch bei Beendigung der Geschäftsbeziehung, an TEC-KNIT zurückzugeben, zu vernichten oder zu löschen. Auf Verlangen von TEC-KNIT ist die Rückgabe, Vernichtung oder Löschung unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Die vorstehenden Pflichten gelten nicht, sofern und solange eine Rückgabe, Vernichtung oder Löschung (a) aufgrund gesetzlicher Regelungen oder (b) technisch nicht möglich ist oder einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert.

21. **GEWERBLICHE SCHUTZRECHTE**

21.1 Der Lieferant und TEC-KNIT bleiben Inhaber von sämtlichen bei Beginn der Zusammenarbeit bestehenden eigenen Schutzrechten.

21.2 Der Lieferant überträgt TEC-KNIT sämtliche Rechte, einschließlich aller Schutzrechte an allen vom Lieferanten entwickelten, geschaffenen, erbrachten und/oder gelieferten Produkten, Leistungen, Werken, Schöpfungen, Erfindungen und sonstigen Ergebnissen im weitesten Sinne einschließlich etwaiger Vorstufen sowie etwaiger Entwurfs- und Dokumentationsmaterialien, die im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung auf Beauftragung, Anweisung oder Veranlassung von TEC-KNIT hin und/oder unter Verwendung von Beistellungen, TEC-KNIT Unterlagen oder Schutzrechten von TEC-KNIT vom Lieferanten entwickelt, geschaffen und/oder erbracht worden sind („**Arbeitsergebnisse**“) an TEC-KNIT. TEC-KNIT nimmt die Rechteübertragung an.

21.3 Sofern eine vollständige Übertragung der Rechte an Arbeitsergebnissen aus urheberrechtlichen Gründen nicht möglich ist, räumt der Lieferant TEC-KNIT an den Arbeitsergebnissen ein (a) ausschließliches, (b) übertragbares, (c) unterlizenzierbares und (d) inhaltlich, zeitlich und räumlich unbeschränktes Nutzungs- und Verwertungsrecht ein. TEC-KNIT nimmt die Nutzungsrechteeinräumung an.

- 21.4 Die vorstehende Rechteübertragung bzw. Nutzungsrechteeinräumung berechtigt TEC-KNIT, die Arbeitsergebnisse auf sämtliche derzeit bekannte Arten zu nutzen und zu verwerten; insbesondere darf TEC-KNIT die Arbeitsergebnisse verändern, umbilden, vervielfältigen, veröffentlichen oder diese Handlungen von Dritten vornehmen lassen. Die vorstehende Rechteübertragung bzw. Nutzungsrechteeinräumung umfasst ferner das Recht von TEC-KNIT, die Arbeitsergebnisse künftig auf derzeit noch nicht bekannte Arten zu nutzen und zu verwerten.
- 21.5 Soweit die Arbeitsergebnisse ganz oder teilweise durch Schutzrechte des Lieferanten geschützt sind, die nachweislich bereits bei Beginn der Zusammenarbeit mit TEC-KNIT bestanden haben und von dem Lieferanten für mehrere Unternehmen zum Einsatz kommen („**Vorbestehende Schutzrechte**“), verbleiben die Vorbestehenden Schutzrechte beim Lieferanten. Der Lieferant räumt TEC-KNIT an den durch Vorbestehende Schutzrechte geschützten Arbeitsergebnissen (oder Bestandteilen der Arbeitsergebnisse) ein (a) nicht-ausschließliches, (b) übertragbares, (c) unterlizenzierbares, (d) unentgeltliches und (e) zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränktes Nutzungs- und Verwertungsrecht ein. Ziffer 21.4 gilt entsprechend. TEC-KNIT nimmt die Nutzungsrechteeinräumung an.
22. **COMPLIANCE; AUDITIERUNG**
- 22.1 Der Lieferant hat im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung (a) sämtliche anwendbaren gesetzlichen und regulatorischen Anforderungen einzuhalten sowie (b) in Besitz sämtlicher erforderlicher Genehmigungen zu sein. Der Lieferant hat TEC-KNIT die Einhaltung der vorstehenden Anforderungen auf Verlangen schriftlich nachzuweisen.
- 22.2 Der Lieferant hat TEC-KNIT bei einem Verstoß gegen Ziffer 22.1 von sämtlichen Kosten, Aufwendungen, Schäden und Ansprüchen Dritter in diesem Zusammenhang freizustellen, es sei denn, der Lieferant hat den Verstoß nicht zu vertreten.
- 22.3 TEC-KNIT ist berechtigt, nach angemessener vorheriger Ankündigung die Geschäftsräume und Produktionsstätten des Lieferanten zu den üblichen Geschäftszeiten zu betreten und diese sowie die Einhaltung der vereinbarten Anforderungen und Pflichten selbst oder durch unabhängige Dritte (z.B. Wirtschaftsprüfer) zu prüfen.
- 22.4 Auf Verlangen von TEC-KNIT räumt der Lieferant von TEC-KNIT benannten Dritten (z.B. Kunden oder Behörden) entsprechende Rechte nach Maßgabe von Ziffer 22.3 ein.
23. **VERTRAULICHKEIT; WERBUNG**
- 23.1 „**Vertrauliche Informationen**“ sind (a) alle Geschäftsgeheimnisse im Sinne von § 2 Nr. 1 GeschGehG sowie (b) kaufmännische, technische und sonstige Informationen, die als „vertraulich“ oder in ähnlicher Weise gekennzeichnet oder ihrer Natur nach vertraulich sind.
- 23.2 Die Parteien halten im Zusammenhang mit dem Erhalt und der Verwendung Vertraulicher Informationen sämtliche gesetzlichen und regulatorischen Anforderungen ein, insbesondere die Regelungen des GeschGehG.
- 23.3 Vertrauliche Informationen der jeweils anderen Partei müssen vertraulich behandelt werden und dürfen Dritten nicht offengelegt werden. Die empfangende Partei („**Empfänger**“) hat angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen im Sinne von § 2 Nr. 1 lit. b) GeschGehG zu ergreifen. Der Empfänger darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung der offenlegenden Partei (a) in Bezug auf die Vertraulichen Informationen der offenlegenden Partei keine Beobachtungen, Untersuchungen, Rückbauten oder Tests im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 2 GeschGehG durchführen und (b) mit den Vertraulichen Informationen der offenlegenden Partei keine sonstigen Tests, Analysen oder Experimente durchführen.
- 23.4 Mitarbeitern dürfen Vertrauliche Informationen nur offengelegt werden, wenn diese die Vertraulichen Informationen zur Durchführung ihrer Arbeiten benötigen und entsprechenden Vertraulichkeitspflichten unterliegen. TEC-KNIT darf Vertrauliche Informationen zudem entsprechend zur Geheimhaltung verpflichteten Beauftragten (z.B. Übersetzern, Prüfinstituten, Wirtschaftsprüfern oder Rechtsanwälten) offenlegen.
- 23.5 Die vorstehenden Pflichten gelten für einen Zeitraum von fünf (5) Jahren nach Erhalt der Information fort. Längere Geheimhaltungspflichten, die sich aus gesetzlichen Regelungen ergeben, bleiben unberührt.
- 23.6 Wenn der Empfänger die Vertraulichen Informationen nicht mehr benötigt, spätestens jedoch nach Ablauf von fünf (5) Jahren nach Erhalt der jeweiligen Information, sind diese und sämtliche Kopien davon der offenlegenden Partei nach deren Wahl unverzüglich zurückzugeben, zu vernichten oder zu löschen. Auf Verlangen von TEC-KNIT ist die Rückgabe, Vernichtung oder Löschung unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Die vorstehenden Pflichten dieser Ziffer 23.6 gelten nicht, sofern und solange eine Rückgabe, Vernichtung oder Löschung (a) aufgrund gesetzlicher Regelungen oder (b) technisch nicht möglich ist oder einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert.
- 23.7 Die vorstehenden Pflichten gelten nicht für Informationen, die (a) unter einem Vertrag weitergegeben werden dürfen, (b) ohne Verschulden des Empfängers allgemein bekannt sind oder werden, (c) dem Empfänger rechtmäßig durch einen Dritten zugänglich gemacht worden sind, (d) der Empfänger unabhängig und ohne Verwendung Vertraulicher Informationen der offenlegenden Partei erlangt oder entwickelt hat oder (e) vom Empfänger aufgrund gesetzlicher Regelungen oder behördlicher Anordnungen offengelegt werden müssen oder dürfen, insbesondere wenn die Weitergabe zum Schutz eines berechtigten Interesses im Sinne von § 5 Abs. 1 GeschGehG erforderlich ist.

- 23.8 Werbe- und Marketingmaßnahmen des Lieferanten unter Verwendung des Namens TEC-KNIT oder von Marken oder geschäftlichen Bezeichnungen von TEC-KNIT bedürfen der vorherigen, schriftlichen Zustimmung von TEC-KNIT.

E. ABSCHLIEßENDE REGELUNGEN

24. UNTERAUFTRAGNEHMER

- 24.1 Der Lieferant ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung berechtigt, zur Vertragserfüllung Unterauftragnehmer einzusetzen. Voraussetzung für den Einsatz von Unterauftragnehmern ist in jedem Fall, dass der jeweilige Unterauftragnehmer sich zur Einhaltung sämtlicher Regelungen der AGB und des betreffenden Vertrags verpflichtet. Als Subunternehmer gelten auch konzernverbundene Gesellschaften des Lieferanten im Sinne der §§ 15 ff. AktG.
- 24.2 Der Lieferant ist für die eingesetzten Subunternehmer verantwortlich und haftet für diese.

25. AUFRECHNUNG UND ZURÜCKBEHALTUNG

Die Aufrechnung oder Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts durch den Lieferanten wegen bestrittener oder nicht rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche ist ausgeschlossen. Die Aufrechnung und Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts durch den Lieferanten ist auch insoweit ausgeschlossen, als die Gegenansprüche nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

26. ABTRETUNG

- 26.1 Der Lieferant darf seine Rechte und Pflichten nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung von TEC-KNIT ganz oder teilweise abtreten; § 354a HGB bleibt unberührt.
- 26.2 TEC-KNIT ist die Abtretung von Rechten und Pflichten, insbesondere an verbundene Unternehmen im Sinne von §§ 15 ff. AktG, erlaubt.

27. ERFÜLLUNGORT; ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

- 27.1 Erfüllungsort ist der Geschäftssitz von TEC-KNIT, soweit nicht anders vereinbart.
- 27.2 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferanten und TEC-KNIT gilt deutsches Recht. Die Regelungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) finden keine Anwendung.
- 27.3 Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus der Rechtsbeziehung zwischen dem Lieferanten und TEC-KNIT ist der Geschäftssitz von TEC-KNIT. TEC-KNIT ist jedoch auch berechtigt, den Lieferanten an seinem Geschäftssitz zu verklagen.

28. SONSTIGES

- 28.1 Änderungen oder Ergänzungen der AGB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform; entsprechendes gilt für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses. Der Vorrang der – auch mündlichen – Individualabrede gemäß § 305b BGB bleibt unberührt.
- 28.2 Sollten einzelne Regelungen der AGB unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der verbleibenden Regelungen.

Stand: August 2021